

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.09.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Die Petentin setzt sich dafür ein, dass niemand schlechter gestellt sein darf als Bürger, die Grundsicherung erhalten.

Die Petentin weist darauf hin, dass Bürger, deren Einkommen knapp über dem Sozialhilfesatz läge, oft sehr viel schlechter gestellt seien als Bürger, die Grundsicherung beziehen. Sie erhielten keine Ermäßigungen in öffentlichen Einrichtungen oder Freizeiteinrichtungen. Bei Bürgern mit Mehrfacherkrankungen entstünde eine Kostenbeteiligung von ein bis zwei Prozent (vom Bruttoeinkommen) für die Krankenkassen, die bei der Grundsicherung nicht berücksichtigt würden. Zusätzlich entstünden weitere Kosten durch nicht übernommene Arzneimittel oder aufwändige Diäten, die das Sozialamt bisher nicht anerkenne. Dies sei bei den Mehrbedarfen zu berücksichtigen. Niemand dürfe wegen Mehrfacherkrankungen benachteiligt werden. Die Liste der Erkrankungen, bei denen vom Sozialamt Mehrbedarf zugestanden werde, sei zu erweitern und den tatsächlichen Mehrbedarfen anzupassen.

Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Eingabe hingewiesen.

Zu dieser als öffentliche Petition zugelassenen Eingabe sind 48 Diskussionsbeiträge und 202 Mitzeichnungen eingegangen.

Der Petitionsausschuss hat auch der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich u. a. unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass es zu unterscheiden gilt zwischen den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII und der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Soweit die Petentin die Möglichkeit von **Ermäßigungen** im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), beim Rundfunkbeitrag und bei den Eintrittspreisen für Veranstaltungen und für öffentliche Einrichtungen anspricht, sieht es folgendermaßen aus:

- ÖPNV: Hier entscheiden die verschiedenen Verkehrsverbände selbst, welche Vergünstigungen sie welchem Personenkreis einräumen. Manche Verkehrsverbände gewähren spezielle Sozialtickets, manchmal mit gewissen Nutzungseinschränkungen. Diese Vergünstigung gilt teils ausschließlich für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII, teils aber auch zusätzlich für Bezieher von Wohngeld oder Kriegsofopferfürsorge oder einer nur geringen Rente. Manche Verkehrsverbände gewähren keinerlei Vergünstigung. Da die Verkehrsverbände als private oder öffentliche Unternehmen dies in Eigenverantwortung entscheiden, hat der Deutsche Bundestag hierauf keinen Einfluss.
- Rundfunkbeitrag: Generelle Befreiung vom Rundfunkbeitrag erhalten alle Haushalte, die Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII beziehen. Die Möglichkeit, eine Befreiung zu beantragen, haben jedoch auch Haushalte, deren Einkommen nur geringfügig über dem Bedarf nach SGB II und SGB XII liegt. In diesem Fall wird geprüft, ob das monatliche Einkommen diesen Bedarf um mehr als den Rundfunkbeitrag übersteigt oder nicht. Falls nicht, löst dies Hilfebedürftigkeit aus und der Haushalt ist zu befreien. In dieser Hinsicht wird den Vorstellungen der Petentin also schon entsprochen.
- Eintrittspreise bei Veranstaltungen und öffentlichen Einrichtungen: Auch hier entscheiden die privaten und öffentlichen Unternehmen in Eigenverantwortung über eventuelle Vergünstigungen. Der Gesetzgeber hat darauf keinen Einfluss.

Die Petentin hatte auch die Frage der **Mehrbedarfe** angesprochen. Hierzu hält der Petitionsausschuss zunächst Folgendes fest: Da die Regelbedarfe nach SGB II und SGB XII und damit die Regelsätze auf der Basis von durchschnittlichen Verbrauchsausgaben berechnet werden und damit auf Durchschnittswerten beruhen,

werden keine individuellen Konstellationen berücksichtigt, also auch keine krankheitsbedingten oder behinderungsspezifischen Bedarfe. Dafür sind Mehrbedarfe als Ergänzung vorgesehen, soweit es sich um längerfristig oder dauerhaft bestehende Bedarfe handelt. Nach § 30 SGB XII sind dies:

- Mehrbedarf wegen Gehbehinderung
- Mehrbedarf für Schwangere
- Mehrbedarf für Alleinerziehende
- Mehrbedarf für Menschen mit Behinderung in einer Ausbildung
- Ernährungsbedingter Mehrbedarf
- Mehrbedarf für dezentrale Warmwassererzeugung

Nur der zuletzt genannte Mehrbedarf und der Mehrbedarf für Alleinerziehende haben keinen Bezug zur Gesundheit.

Bei den Mehrbedarfen für Gehbehinderte, Schwangere und für Menschen mit Behinderung in der Ausbildung wird nur geprüft, ob die formalen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Die jeweilige Höhe der gewährten Mehrbedarfe wird in § 30 SGB XII in Prozentsätzen der Regelbedarfsstufe 1 oder der im Einzelfall geltenden Regelbedarfsstufe angegeben. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit, bei höherem Bedarf den Mehrbedarf zu verändern (Öffnungsklausel).

Für den ernährungsbedingten Mehrbedarf liegt keine Auflistung von Erkrankungen und Behinderungen in Gesetzesform vor, die den Mehrbedarf rechtfertigen, da die unterschiedlichen Erkrankungen und der sich wandelnde wissenschaftliche Kenntnisstand zu den jeweiligen Ernährungserfordernissen sich einer abschließenden gesetzlichen Definition entziehen.

Wird der ernährungsbedingte Mehrbedarf, meist in einer besonderen Diät begründet, die höhere Kosten bedeutet, ärztlich bestätigt und vom zuständigen Gesundheitsamt bestätigt, dann wird er „in angemessener Höhe“ bezahlt. Die Erkrankungen, die zu einem ernährungsbedingten Mehrbedarf führen können, und die Höhe des dadurch entstehenden Mehrbedarfs sind in einer Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge niedergelegt. Diese Empfehlung wird regelmäßig den neuen medizinischen und ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst. Die Arbeit des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zielt in dieser Hinsicht auf eine möglichst einheitliche bundesweite Anwendung des SGB XII ab. Die Höhe der ernährungsbedingten Mehrbedarfe bewegen sich (Stand:

1. Januar 2013) zwischen 38,20 Euro (z. B. bei eiweißdefinierter Kost bei Niereninsuffizienz) und 76,40 Euro (z. B. bei Dialysediät oder glutenfreier Kost).

Im Einzelfall kann eine Person mehrere Mehrbedarfe nebeneinander erhalten. Erfüllt eine Person gleichzeitig die Voraussetzungen für mehrere Mehrbedarfe, dann gibt es jedoch eine betragsmäßige Begrenzung: die Summe des insgesamt anzuerkennenden Mehrbedarfs darf die Höhe des Regelsatzes nicht übersteigen.

Die Petentin hat weiterhin die **Gesundheitskosten** angesprochen. Hier gilt Folgendes: Die durchschnittlichen Ausgaben für Gesundheitspflege für Einpersonenhaushalte wurden bei der Ermittlung des Regelbedarfs (geltend seit 1. Januar 2011) in vollem Umfang berücksichtigt, darunter Ausgaben für Arzneimittel (mit und ohne Rezept), sowie therapeutische Mittel und Geräte.

Was die **Berücksichtigung steigender Preise** betrifft, so sind die Regelbedarfsstufen, die mit Hilfe einer Sonderauswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) ermittelt werden, fortzuschreiben. Dies erfolgt durch einen so genannten Mischindex (§ 28 SGB XII), der erstellt wird aus der Veränderungsrate der Preise und der Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter (Nettoentgeltentwicklung). Dabei wird für den Mischindex die Veränderungsrate der Preise zu 70 Prozent berücksichtigt, die der Nettolöhne und -gehälter zu 30 Prozent. Die Veränderungsrate der Preise ergibt sich aus einem speziellen Preisindex, der vom Statistischen Bundesamt ausschließlich nach der Preisentwicklung der in den Regelbedarfen berücksichtigten Güter und Dienstleistungen errechnet wird, jedoch nicht nach dem normalen Verbraucherpreisindex. Dadurch hat der Anteil von Preisveränderungen bei den in den Regelbedarfen berücksichtigten Gütern und Dienstleistungen ein deutlich höheres Gewicht bei der Veränderungsrate, während die Preisveränderungen bei Gütern, die für den Regelbedarf nicht relevant sind, keinen Einfluss auf die Veränderungsrate haben. Durch diese Methode kann die Kaufkraft bis zur nächsten Regelbedarfsermittlung konstant gehalten werden.

Soweit Bürgerinnen und Bürger ein Einkommen haben, das knapp über dem Sozialhilfesatz liegt – „auch wenn es nur ein Euro ist“, schreibt die Petentin –, so kann die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB XII oder dem SGB II geprüft werden. In vielen Fällen ergibt sich ein Anspruch auf Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz. Auf die Möglichkeiten im ÖPNV und beim Rundfunkbeitrag wurde bereits hingewiesen.

Der Petitionsausschuss hält die Regelungen für die Leistungen der Grundsicherung nach SGB II und SGB XII einschließlich der Mehrbedarfe für sachgerecht und ausreichend. Die Vorstellungen der Petentin sind teilweise bereits realisiert. Zudem gibt es auch für Bürgerinnen und Bürgern, deren Einkommen knapp über dem Sozialhilfesatz liegt, Möglichkeiten Hilfestellung zu bekommen. Darüberhinaus gehende weitere Maßnahmen hält der Petitionsausschuss derzeit nicht für angezeigt.

Der Petitionsausschuss empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Der von den Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen und den Fraktionen zur Kenntnis zu geben, soweit die Situation der Bürgerinnen und Bürger mit kleinen Einkommen zu verbessern ist, ist mehrheitlich abgelehnt worden.